

Ertheilung Berechtigten innerhalb der Dauer der ihnen zuständigen Befugnisse gegeben worden ist,

2) mit Ausnahme des Schießens der Jagdberechtigten auf ihren Jagdrevieren, bleibt Jedem ohne Unterschied des Standes untersagt.

5.

Das Abbrennen von Schwärmern, Raketen, Knall- und Leuchtkugeln, Kanonenschlägen und sonstigen Feuerwerken, wie sie nur heißen mögen, bleibt stets von der ausdrücklichen Erlaubniß des Rathes abhängig, welcher ein damit beabsichtigtes Vergnügen, insofern es nicht Besorgnisse vor Gefahren veranlaßt, und insofern nicht die deshalb zu erlangende Erlaubniß durch zu oft zu wiederholende Gesuche darum oder auf andere Weise in Mißbrauch übergeht, nicht leicht verhindern wird.

6.

Dagegen wird solches Abbrennen und das Tragen von Schießgewehren, in wessen Auftrag es auch geschehe, Kindern und andern jungen Leuten der oben §. 2 bezeichneten Art keineswegs gestattet, vielmehr werden ihnen im Betretungsfalle Pulverfabrikate und Gewehre ohne weiteres abgenommen und confiscirt werden.

7.

Wer mit Schießpulver handelt oder mit dessen Expedition sich befaßt, hat das an ihn gelangende, mit Ausnahme der §. 3 nachgelassenen Quantität, nicht in die innere Stadt, sondern, ohne damit an irgend einem Orte der Vorstädte, auch nicht auf dem Waageplatze unnöthig zu verweilen, in das Pulvermagazin vor dem Sandthore bringen, und das allhier nicht bleibende, vielmehr nur zum Durchgange durch Leipzig bestimmte Schießpulver außerhalb der Vorstädte unter sichere Verwahrung schaffen zu lassen, übrigen, so oft Schießpulver hier ankommt,

die Quantität,

das äußere Thor, durch welches sie eingegangen, und

dasjenige, wodurch sie wieder hinausgegangen ist,

bei der Rathsstube schriftlich anzuzeigen.

Auch ist jeder Thorschreiber zu sofortiger Meldung der eingehenden wie der ausgehenden Quantitäten Schießpulver, es mag im hiesigen Pulvermagazine bleiben oder ein Transport nach auswärts seyn, verpflichtet.

Damit diese Bestimmungen zum allgemeinen Besten aufrecht erhalten werden, so haben die beim Rathe in Eid und Pflicht stehenden Personen, namentlich die Thorschreiber, die Waage-Expedienten, der Waageplatzwächter, die Marktvoigte, Aufläder und Stadtdiener ohne allen Unterschied, bei Vermeidung scharfer Abndung ihre vollständige Aufmerksamkeit auf Entdeckung etwaniger Zuwiderhandlungen zu richten und solche sofort beim Rathe anzuzeigen. Er muß aber auch gegen Alle, welche von ihnen oder jedem Andern als Zuwiderhandelnde angezeigt werden, nach Befund der Wahrheit, die nach dem Verhältnisse der Fahrlässigkeit der bürgerlichen Ordnung schuldige Strafe von 5 bis 20 Thaler oder Gefängniß in Anwendung bringen. Leipzig, den 8. August 1831.

(L. S.)

Der Rath der Stadt Leipzig.
Müller.

Der Censor und Injurien.

Längst ist es anerkannt, daß einer der schwierigsten Punkte bei gesetzlichen Bestimmungen über Preßvergehen der rücksichtlich der Injurien

ist. Eben so wenig ist es zu läugnen, daß im Kreise des unglücklichen Instituts der Censur die Veröffentlichung der Injurien durch den Druck ein noch viel schwierigerer Punkt, sowohl für den Censor, als auch für die Parteien wer-